

rens zu verfügen, sondern gemäß § 105 StPO von Untersuchungen abzusehen.

§9

Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens

L Der Umfang der Ermittlungen

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die gründliche Aufklärung des Sachverhalts. Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen, alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären und Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, zu sichern (§ 108 StPO). Damit regelt diese Norm allgemein den Umfang der Ermittlungen.

Aufgabe des Untersuchungsführers ist es, diesen Umfang der Ermittlungen für den Einzelfall zu konkretisieren. Er muß, ausgehend von der in der Anordnung des Ermittlungsverfahrens erhobenen Beschuldigung, vor allem ihrer rechtlichen Beurteilung, den Kreis der Tatsachen festlegen, die festzustellen sind. Das ist von großer praktischer Bedeutung. Es verleiht der Ermittlungstätigkeit jene notwendige Zielbewußtheit, die unabdingbare Voraussetzung einer umfassenden Erforschung des Sachverhalts ist, und verhindert Planlosigkeit und Zersplitterung der Arbeit. Darüber hinaus weist diese Bestimmung des Umfangs der Ermittlungen auch die Richtung, in der die Suche nach den Beweisen verlaufen muß.

Der Umfang der Ermittlungen wird im Einzelfall durch die Tatsachen bestimmt, die bewiesen werden müssen, damit die konkrete Strafsache entschieden werden kann.³⁰ Mit anderen Worten: Der Umfang der Ermittlungen ist abhängig vom Umfang des tatsächlichen strafrechtlich bedeutsamen Verhaltens des Beschuldigten.

Den Umfang des strafbaren Verhaltens hat der Gesetzgeber bekanntlich in den Tatbestandsmerkmalen der materiellen Strafrechtsnormen generell bestimmt. Er hat dort die Handlungen beschrieben, deren Begehung wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit Strafe nach sich zieht. Von diesen gesetzlichen Merkmalen, d. h. von den Tatbestandsmerkmalen der im konkreten Fall in Frage kommenden Strafrechtsnormen

36. vgl. Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, Berlin 1957, S. 43 ff.